

## Urheberrechtsschranke – Bildungsprivileg

### I. Bildungsprivileg - § 60a UrhG

§ 60a UrhG regelt für Bildungseinrichtungen die Gestattung von Nutzungshandlungen in Unterricht und Lehre - ohne Zustimmung des/r Rechteinhaber:in – in Deutschland und im innereuropäischen Ausland.

Folgende Nutzungshandlungen sind danach erlaubt:

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Öffentliche Zugänglichmachung
- Öffentliche Wiedergabe in sonstiger Form<sup>1</sup>

#### 1. Anwendungsbereich:

##### a. Berechtigte:

Die Vorschrift gilt für „**Bildungseinrichtungen**“ i.S.v. § 60a **Abs. 4** UrhG

= frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung

Dabei wird gefordert, dass eine gewisse „Sonderbeziehung“, z.B. in Form eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer Mitgliedschaft besteht.

Bsp. Lehrpersonal, Schüler:innen, Studierende, Mitarbeiter:innen einer Bibliothek

##### b. Begünstigte der Nutzungshandlungen:

- Abs.1 **Nr. 1:** Lehrende und Teilnehmer:innen einer bestimmten Veranstaltung (Bsp. Kurs, Prüfung, Vortrag...), so dass eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte unzulässig ist
- Abs. 1 **Nr. 2:** Lehrende und Prüfer:innen derselben Bildungseinrichtung
- Abs. 1 **Nr. 3:** Dritte, sofern das hierfür verwendete Werk bereits für den Unterricht oder die Lehre an der jeweiligen Bildungseinrichtung verwendet wurde

##### c. Modalitäten der Nutzung:

Hierbei ist zwischen der eigenen Nutzung und der Herstellung für andere zu unterscheiden:

- Eine von § 60a UrhG privilegierte Person nimmt **für andere Berechtigte** eine Nutzungshandlung vor  
= **zulässig**

Bsp. Studierender wird als Stellverteter:in für eine Lehrkraft tätig

- Eine von § 60a UrhG privilegierte Person nimmt **für Dritte** eine Nutzungshandlung vor  
= **unzulässig**

Bsp. Studierender nimmt Nutzungshandlung für Person im eigenen Freundeskreis vor

---

<sup>1</sup> Hierdurch ermöglicht das Gesetz neue (unbekannte) Nutzungshandlungen.

2. Voraussetzungen im Einzelnen: **Abs. 1**

- Zur „Veranschaulichung“ des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen<sup>2</sup>
- Nutzung für Prüfungen
- Nicht zu kommerziellen<sup>3</sup> Zwecken
- Bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes, wobei eine einheitliche Nutzung erfolgen muss
  
- Änderungsverbot, **§ 62 UrhG**
- Pflicht zur Quellenangabe, **§ 63 UrhG**

3. Besonderheiten:

a. Nutzungserweiterungen, § 60a **Abs. 2** UrhG

Danach dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, Werke geringen Umfangs<sup>4</sup> und verwaiste Werke **vollständig** (nicht nur zu 15 %) genutzt werden.

b. Bereichsausnahmen, § 60a **Abs. 3** UrhG

§ 60a Abs. 3 UrhG **nimmt bestimmte Werkarten und Nutzungsformen aus dem Anwendungsbereich** des Bildungsprivilegs, um zu gewährleisten, dass die reguläre Verwertung eines Werkes, sowie die berechtigten Interessen der Urheber:innen bzw. Rechteinhaber:innen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen: Nicht erlaubt

- Abs. 3 **Nr. 1**: Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, auf- oder vorgeführt wird
- Abs. 3 **Nr. 2**: Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist
- Abs. 3 **Nr. 3**: Vervielfältigung

---

<sup>2</sup> Hierbei gilt ein weiter Unterrichtsbegriff, welcher zugänglich für moderne Lernformen und unkörperliche Wiedergaben ist, vgl. BeckOK UrhR/Grübler, 34. Ed. 15.4.2022, UrhG § 60a Rn. 5.

<sup>3</sup> Entscheidend ist der mit der Werknutzung verfolgte Zweck, NICHT die Ausrichtung der Bildungseinrichtung selbst, vgl. BeckOK UrhR/Grübler, 34. Ed. 15.4.2022, UrhG § 60a Rn. 10.

<sup>4</sup> Werke mit nicht mehr als 25 Seiten, Musik und Filme nicht länger als 5 ½ Minuten, vgl. im konkreten Fall: BGH, Urteil vom 20. 12. 2007 - I ZR 42/05 - TV-Total.

## Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



### Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

### Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs“ zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

### Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden.



Stand: 22.02.2016, angepasst von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt; Original unter: [www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a](http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a)

Anne Fuhrmann-Siekmeier, Universität Osnabrück 

## Literatur:

- BeckOK UrhR/Grübler, 34. Ed. 15.4.2022, UrhG § 60a Rn. 8, 9
- Dr. Till Kreutzer/Hennig Lahmann, *Rechtsfragen bei Open Science - Ein Leitfadens*, unter Mitarbeit von Ina Kaulen, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2021. Abrufbar unter: <https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/view/205/ebook/1156>
- Dr. Till Kreutzer/Tom Hirche, *Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre – Praxisleitfadens zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content*, Stand: Oktober 2017. Abrufbar unter: [https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfadens\\_Rechtsfragen\\_Digitalisierung\\_in\\_der\\_Lehre\\_2017-UrhWissG.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfadens_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf)